



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:

AP 6121-842/2022-WS-6

Betreff:

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze gültig ab 01. Jänner 2023

A-5630 Bad Hofgastein, am 16. Dezember 2022
Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 sowie §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände festzulegen wie folgt:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Bad Hofgastein erhebt eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz).

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 400,00
über 40 bis 70 m ²	€ 700,00
über 70 bis 100 m ²	€ 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	€ 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.900,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 2.200,00
über 220 m ²	€ 2.500,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gemäß den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 200,00
über 40 bis 70 m ²	€ 350,00
über 70 bis 100 m ²	€ 500,00
über 100 bis 130 m ²	€ 650,00
über 130 bis 160 m ²	€ 800,00
über 160 bis 190 m ²	€ 950,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.100,00
über 220 m ²	€ 1.250,00

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein:

Der Bürgermeister



Markus Viehauser

Kundmachungsvermerk:
Amtstafel und www.badhofgastein.salzburg.at

Kundgemacht am 21. 12. 2022.....

Abgenommen am 17. 1. 2023.....